

VGS - Anzeiger



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: www.vg-saale-rennsteig.de

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 07

Freitag, 27. Juni 2014

Jahrgang 2014

Schiffsanlegestelle Harra



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

	Seite
Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses	2
Satzungen der Gemeinde Birkenhügel	9
Haushaltssatzungen Blankenberg, Blankenstein Harra, Neundorf	14
Planfeststellung	17
Bereich Finanzen	17

NICHTAMTLICHER TEIL

	Seite
Hauptamt	18
Meldestelle	18
Geburtstage	18
Einwohnermeldeamt	19
Veranstaltungen	20

Die nächste Ausgabe des
„VGS - Anzeigers“

erscheint am 27.06.2014.

Redaktionsschluss ist der 17.06.2014.

AMTLICHER TEIL

Wahlleiter
Wolfgang Achtel

Gemeinde
BIRKENHÜGEL

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Birkenhügel

Zahl der Wahlberechtigten:	326	Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Anzahl von Sitzen im Gemeinderat:	
Zahl der Wähler:	198	1. Birkenhügeler Feuerwehrverein (BFV)	5
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	20	2. Freie Wählergemeinschaft (FWG)	1
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	178		
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	528		

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

<i>Listen-Nr.:</i>	<i>Kennwort der Partei oder Wählergruppe</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Stimmen</i>
1	Birkenhügeler Feuerwehrverein (BFV)	1	Heißenmann, Marcel	104
		2	Grüner, Manuela	43
		3	Strößner, Steffen	128
		4	Kahlich, Evelin	31
		5	Lang, Roland	32
		6	Grüner, Michael	19
		7	Pöllmann, René	64
		8	Neumann, Sebastian	7
		9	Kahlich, Juliane	10

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 438

2	Freie Wählergemeinschaft (FWG)	1	Horn, Susanne	90
---	--------------------------------	---	---------------	----

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 90

Als Gemeinderatsmitglieder sind gewählt:

<i>Kennwort des Wahlvorschlags</i>	<i>Name der/des Gewählten</i>
Birkenhügeler Feuerwehrverein (BFV)	Strößner, Steffen Heißenmann, Marcel Pöllmann, René Grüner, Manuela Lang, Roland
Freie Wählergemeinschaft (FWG)	Horn, Susanne

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Achtel
Wahlleiter der Gemeinde Birkenhügel

**Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014
in der Gemeinde Blankenberg**

Zahl der Wahlberechtigten:	834	Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Anzahl von Sitzen im Gemeinderat:	
Zahl der Wähler:	473	1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 3
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	15	2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 5
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	458		
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	1.359		

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

<i>Listen- Nr.:</i>	<i>Kennwort der Partei oder Wählergruppe</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Stimmen</i>
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Sell, Florian	127
		2	Wolf, Peter	54
		3	Möller, Sarah	161
		4	Jockwer, Rico	18
		5	Kriegel, Norbert	51
		6	Körner, Karl-Heinz	37
		7	Jockwer, Ronny	28
			Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:	476

Als Gemeinderatsmitglieder sind gewählt:

<i>Kennwort des Wahl- vorschlags</i>	<i>Name der/des Gewählten</i>
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Möller, Sarah
	Sell, Florian
	Wolf, Peter
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Wietzel, Hans
	Gnaß, Matthias
	Brandt, Patrick
	Schöpf, Karl
	Witzel, Berndt

2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1	Wietzel, Hans	239
		2	Brandt, Patrick	143
		3	Gnaß, Matthias	164
		4	Ilgner, Steffen	70
		5	Schöpf, Karl	114
		6	Witzel, Berndt	104
		7	Wurzbacher, Stefan	49
			Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:	883

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Peter
Wahlleiterin der Gemeinde Blankenberg

**Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014
in der Gemeinde Blankenstein**

Zahl der Wahlberechtigten:	676	Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Anzahl von Sitzen im Gemeinderat:	
Zahl der Wähler:	403	1.	Freie Wähler Blankenstein - Christlich Demokratische Union Deutschlands (FWB-CDU) 6
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	9		
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	394		
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	1.177		

		2.	DIE LINKE (DIE LINKE) 2
--	--	----	-------------------------

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Listen-Nr.:	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Freie Wähler Blankenstein - Christlich Demokratische Union Deutschlands (FWB-CDU)	1	Keller, Peter	359
		2	Schmidt, Birgit	94
		3	Schwanitz, Jörg	110
		4	Egelkraut, Jörg	58
		5	Heym, Ralf	88
		6	Däumer, Harald	41
		7	Straubel, Peter	23
		8	Einsiedel, Wolfgang	19
		9	Sprengel, Matthias	26
		10	Ulitsch, Lars	53
		11	Klare, Wolf	36
		12	Kleebank, Stefanie	15

Als Gemeinderatsmitglieder sind gewählt:

Kennwort des Wahlvorschlags	Name der/des Gewählten
Freie Wähler Blankenstein - Christlich Demokratische Union Deutschlands (FWB-CDU)	Keller, Peter Schwanitz, Jörg Schmidt, Birgit Heym, Ralf Egelkraut, Jörg Ulitsch, Lars
DIE LINKE (DIE LINKE)	Kalich, Janek Straubel, Horst

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 922

2	DIE LINKE (DIE LINKE)	1	Straubel, Horst	75
		2	Kalich, Janek	101
		3	Keil, Christian	18
		4	Warmer, Thomas	61

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 255

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Wirth
Wahlleiter der Gemeinde Blankenstein

**Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014
in der Gemeinde Harra**

Zahl der Wahlberechtigten:	737	Als Gemeinderatsmitglieder sind gewählt:	
Zahl der Wähler:	377	<i>Kennwort des Wahl-</i>	<i>Name der/des Gewählten</i>
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	16	<i>vorschlag</i>	
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	361	Unabhängige	Fröhlich, Thomas
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	2.299	Wählergemeinschaft (UWG)	Grüner, Toralf Füg, Christian Spörl, Frank Scheibe, Ursula Oberländer, Marcus Drogi, Steve Neumüller, Alex

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

<i>Listen- Nr.:</i>	<i>Kennwort der Partei oder Wählergruppe</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Stimmen</i>
	Unabhängige	1	Füg, Christian	266
	Wählergemeinschaft (UWG)	2	Fröhlich, Thomas	307
		3	Neumüller, Alex	187
		4	Grüner, Toralf	279
		5	Oberländer, Marcus	212
		6	Spörl, Frank	246
		7	Drogi, Steve	190
		8	Rothe, Daniel	81
		9	Wurg, Ursula	140
		10	Gassan, Michael	171
		11	Scheibe, Ursula	217

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 2.296

weitere Stimmen:	Till, Elke	1
	Weber, Christian	1
	Süßenguth, Edeltraud	1

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Weber
Wahlleiter der Gemeinde Harra

**Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014
in der Gemeinde Neundorf**

Zahl der Wahlberechtigten:	514	Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Anzahl von Sitzen im Gemeinderat:	
Zahl der Wähler:	308		
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	5	1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	303	2. Allianz freie Wähler (AFW)	3
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	903		

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Listen-Nr.:	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Gersdorf, Dieter	157
		2	Pöhlmann, Christine	132
		3	Krauß, Martin	64
		4	Wirth, Sebastian	107
		5	Köcher, Denise	13
		6	Müller, Helmut	43
		7	Georgi, Nicole	24
	Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:			540

Als Gemeinderatsmitglieder sind gewählt:

Kennwort des Wahlvorschlages	Name der/des Gewählten
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Gersdorf, Dieter
	Pöhlmann, Christine
	Wirth, Sebastian
	Krauß, Martin
Allianz freie Wähler (AFW)	Müller, Helmut
	Süßenguth, Bernd
	Hörl, Marco
	Neumeister, Andreas

2	Allianz freie Wähler (AFW)	1	Süßenguth, Bernd	151
		2	König, Angie	34
		3	Kübrich, Reinhard	27
		4	Hörl, Marco	70
		5	Neumeister, Andreas	41
		6	Melle, Werner	17
		7	Bornmann, Jan	23
	Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:			363

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Jahn
Wahlleiter der Gemeinde Neundorf

**Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014
in der Gemeinde Schlegel**

Zahl der Wahlberechtigten:	300	Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Anzahl von Sitzen im Gemeinderat:	
Zahl der Wähler:	163		
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	3	1. Bürgerbewegung Schlegel (BBS)	2
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	160	2. Wählergruppe „Feuerwehr Seibis“ (FFS)	4
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	473		

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

<i>Listen-Nr.:</i>	<i>Kennwort der Partei oder Wählergruppe</i>	<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Stimmen</i>
1	Bürgerbewegung Schlegel (BBS)	1	Brendel, Edelgard	56
		2	Rechenbach, Lutz	53
		3	Trögel, Heinrich	46
		4	Ilius, Doreen	41
	Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:			196
2	Wählergruppe „Feuerwehr Seibis“ (FFS)	1	Singer, Katja	106
		2	Neubauer, Andrea	88
		3	Jehnes, Klaus	73
		4	Hergesell, Bärbel	10
	Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:			277

Als Gemeinderatsmitglieder sind gewählt:

<i>Kennwort des Wahlvorschlages</i>	<i>Name der/des Gewählten</i>
Bürgerbewegung Schlegel (BBS)	Brendel, Edelgard Rechenbach, Lutz
Wählergruppe „Feuerwehr Seibis“ (FFS)	Singer, Katja Neubauer, Andrea Jehnes, Klaus Hergesell, Bärbel

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Konstanz
Wahlleiter der Gemeinde Schlegel

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014
in der Gemeinde Pottiga

Zahl der Wahlberechtigten:	353
Zahl der Wähler:	183
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	10
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	173
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	778

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Name, Vorname Stimmen

Däumer, Ralf	116
Meier, Willi	97
Kant, Michael	64
Däumer, Karsten	57
Gensberger, Katy	47
Fischer, Denny	47
Friedrich, Michael	28
Kant, Lars	22
Wirth, Michael	21
Weigel, Mike	21
Wirth, Lutz	18
Kaiser, Manfred	17
Tilp, Hendrik	13
Erb, Jens	13
Sell, Marco	12
Roßmann, Gunter	10
Kaiser, Sandra	9
Gellert, Hardy	8
Klose, Joe	8
Fraaß, Sascha	7
Möller, Ronny	7
Sell, Wolfgang	6
Kriens, Axel	6
Langheinrich, Jens	6
Langheinrich, Sabine	6
Michel, Cornelia	5
Klein, Manuela	5
Fraaß, Kathrin	4
Baumann, Jörg	4
Däumer, Gerd	4
Derzapf, Witali (Senior)	4
Dörfler, Daniela	4
Pfort, Klaus-Ulrich	4
Queck, Marcel	4
Sell, Manfred	4
Wirth, Margarethe	3
Preiß, Sylvia	3
Stöbel, Monika	3
Kessel, Meike	2
Elster, Helmut	2
Friedrich, Sylvia	2
Horn, Ralf	2

Keller, Herbert	2
Kerst, Holger	2
Ludwig, Dieter	2
Ritter, Klaus	2
Schmidt, Ursula	2
Sell, Angelika	2
Stumpf, Jürgen	2
Voß, Karina	2
Warsitz, Ingo	2
Danziger, Ulrich	1
Derzapf, Witali (Junior)	1
Fischer, Vivian	1
Friedrich, Maik	1
Friedrich, Marita	1
Geipel, Björn	1
Geipel, Theresa	1
Gensberger, Karl	1
Graf, Diana	1
Helfritzsch, Walter	1
Hinz, Romy	1
Horn, Rita	1
Kant, Karin	1
Kant, Rolf	1
Keller, Alexander	1
Knörnschild, Christa	1
Langheinrich, Herbert	1
Meier, Norman	1
Mergel, Katrin	1
Möckel, Frank	1
Müller-Loske, Susanne	1
Queck, Roy	1
Ritter, Raik	1
Roßburg, Kerstin	1
Seehafer, Kathrin	1
Seidel, Andre	1
Stöcker, Rosemarie	1
Stöbel, Bernd	1
Weigel, Nico	1
Weigl, Günter	1
Wirth, Angela	1
Zabel, Detlef	1
Zeh, Volker	1
Zien, Sebastian	1
Zulauf, Helmut	1

Als Gemeinderatsmitglieder sind gewählt:

Name der/des Gewählten

Däumer, Ralf
Meier, Willi
Kant, Michael
Däumer, Karsten
Gensberger, Katy
Fischer, Denny

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Seidel
Wahlleiterin der Gemeinde Pottiga

Gemeinde Birkenhügel

Satzung **über die Erhebung wiederkehrender Beiträge** **für die öffentlichen Verkehrsanlagen** **der Gemeinde Birkenhügel**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Birkenhügel folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Birkenhügel erhebt zur anteiligen Deckung ihrer Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

§ 2

Abrechnungseinheit

Sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes, die in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet sind, werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten)
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten)
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Rinnen und Bordsteinen
- b) Radwegen
- c) Gehwegen
- d) Beleuchtungseinrichtungen
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- g) Parkflächen
- h) unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen
2. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegbelag

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 50 v.H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 3 und 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt.

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksflächen nach Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7 und Absatz 10.

Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken:

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht:

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht

- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die:

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3), vervielfacht mit:

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen

- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse

b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5

(wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden)

c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5

(wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden)

Dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zu Grunde gelegt

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die:

1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:

a) sie ohne Bebauung sind, bei:

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,012

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a)

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchstabe b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,3

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a)

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen:

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,3

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a)

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante mit Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro- und Verwaltungsgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragsatz für die einzelnen Beitragsjahre wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden.
Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages
 2. den Namen des Beitragsschuldners
 3. die Bezeichnung des Grundstückes
 4. den zu zahlenden Betrag
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung
- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Festsetzungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10

Umsetzung 7. Änderungsgesetz zum ThürKAG

Aufgrund des 7. Änderungsgesetzes zum Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 29. März 2011 werden für die Straßenausbaumaßnahmen der Jahre 1991 bis 1995 rückwirkend wiederkehrende Straßenausbaubeiträge entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Birkenhügel erhoben.

Die Investitionsaufwendungen dieser Maßnahmen werden zusammengefasst und bei der Ermittlung des Beitragssatzes im Jahr 2012 berücksichtigt. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum

wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Juli 2005 in Kraft. Abweichend davon tritt § 10 rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 18. November 1995 und die 1. Änderungssatzung vom 8. Mai 1998 außer Kraft.

Birkenhügel, den 26. Mai 2014



Achtel
Bürgermeister
Gemeinde Birkenhügel



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Hinweis:

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die in § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Birkenhügel vom 26. Mai 2014 erwähnte Anlage (Darstellung der Abrechnungseinheit) wird in Form einer Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 ThürBekVO bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung erfolgt mittels öffentlicher Auslage im Zeitraum

vom Montag, 30. Juni 2014 bis Freitag, 11. Juli 2014

**in der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig
Bauamt – Raum 3.2
Rennsteig 2, 07366 Blankenstein**

im Rahmen der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 11.00 Uhr



Beitragssatzung für das Jahr 2012
zur Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Birkenhügel

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Birkenhügel folgende

Beitragssatzung

§ 1
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen des Jahres 2012 beträgt für die Abrechnungseinheit Birkenhügel

0,2000036 Euro/qm

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Birkenhügel, den 26. Mai 2014


Achtel
Bürgermeister
Gemeinde Birkenhügel



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Blankenberg

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Blankenberg
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Blankenberg mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 24. April 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	832.600,00 Euro
und im	
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.500,00 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **135.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Blankenstein, 16. Mai 2014

Gemeinde Blankenberg



Wietzel
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit

von **Dienstag, 1. Juli 2014 bis Donnerstag, 17. Juli 2014**

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Zimmer 2.5
Rennsteig 2
07366 Blankenstein

während der üblichen Dienststunden und in der Gemeinde Blankenberg zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt vom 14. Mai 2014 vor.



Gemeinde Blankenstein

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Blankenstein
(Landkreis Saale-Orla)
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Blankenstein mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 24. April 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.221.700,00 Euro

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 643.400,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 271 v.H.
(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer 383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Blankenstein, 12. Mai 2014

Gemeinde Blankenstein


Kalich
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit

von **Dienstag, 1. Juli 2014 bis Donnerstag, 17. Juli 2014**

im Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Zimmer 2.5
Rennsteig 2
07366 Blankenstein

während der üblichen Dienststunden und in der Gemeinde Blankenstein zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt vom 8. Mai 2014 vor.

Gemeinde Harra

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Harra
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Harra mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 29. April 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 867.600,00 Euro

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 295 v.H.
(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer 383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **144.600,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Blankenstein, 12. Mai 2014

Gemeinde Harra

Weber
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit

von **Dienstag, 1. Juli 2014 bis Donnerstag, 17. Juli 2014**

im Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Zimmer 2.5
Rennsteig 2
07366 Blankenstein

während der üblichen Dienststunden und in der Gemeinde Harra zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt vom 8. Mai 2014 vor.

Gemeinde Neundorf

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Neundorf
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 16. April 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 545.800,00 Euro

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.100,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.900,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Blankenstein, 12. Mai 2014

Gemeinde Neundorf

Jahn
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit

von **Dienstag, 1. Juli 2014 bis Donnerstag, 17. Juli 2014**

im Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Zimmer 2.5
Rennsteig 2
07366 Blankenstein

während der üblichen Dienststunden und in der Gemeinde Neundorf zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt vom 8. Mai 2014 vor.



Blankenstein, den 23. Juni 2014

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Änderung Bahnübergang km 62,3 Blankenstein, Strecke (6683) Triptis – Marxgrün“ in der Gemeinde Blankenstein

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, vom 4. April 2014, Az. 531ppw/007-2317#039, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom **Montag, 7. Juli 2014 bis Montag, 21. Juli 2014**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig
Rennsteig 2
in 07366 Blankenstein

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 11.00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wirth
Vorsitzender VG

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:
VGS „Saale-Rennsteig“
07366 Blankenstein, Rennsteig 2
Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
07338 Kaulsdorf, Straße des Friedens 1a
Tel.: 03 67 33 / 233 15, Fax: 03 67 33 / 233 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.

Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressierte zur Verfügung:

Gemeinde Neundorf	
Baugebiet „An der Kuppel“	Preis 46,02 Euro/m ²
Gemeinde Schlegel	
Baugebiet „In den Beunten“	Preis 35,79 Euro/m ²
Gemeinde Harra	
Baugebiet „Not“	Preis 47,55 Euro/m ²
Gemeinde Blankenberg	
Baugebiet „Flurweg“	Preis 39,00 Euro/m ²
Gemeinde Pottiga	
Baugebiet „Waldstraße“	Preis 32,38 Euro/m ² Preis 27,27 Euro/m ²

In der Gemeinde Pottiga wurde eine Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von eigen genutzten Familieneigenheimen beschlossen.

Weitere Einzelheiten dazu sind in der Gemeinde Pottiga zu erfragen und auf www.pottiga.de abrufbar.

Kommunale Wohnungen

Folgende kommunale Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

NEUNDORF

- **Dorfbachweg 18**
EG links 57,33 m²
Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK

Grundstücksveräußerung in der Gemeinde Birkenhügel

Die Gemeinde Birkenhügel beabsichtigt den Verkauf des Grundstückes 94/9 mit 741 qm (neben Feuerwehrgerätehaus).

Eine bauliche Nutzung ist möglich. Der Kaufpreis richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veräußerung gültigen Bodenrichtwert. Interessenten melden sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ in Blankenstein unter Telefon 03 66 42 / 29 60 18.

Die Gemeinde Birkenhügel beabsichtigt, die auf dem Grundstück 223 in Birkenhügel befindliche kommunale Lagerhalle meistbietend zu veräußern.

Zugunsten der Gemeinde Birkenhügel ist vom Erwerber ein zu vereinbarendes Nutzungsrecht zu sichern. Interessenten melden sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ in Blankenstein unter Telefon 03 66 42 / 29 60 18.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinden

Birkenhügel

B-Nr. 01-01/14 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. April 2014

B-Nr. 02-02/14 Bestellung der gemeindlichen Vertreter und deren Stellvertreter zur Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Harra

B-Nr. 01-01/14 Bestellung der gemeindlichen Vertreter und deren Stellvertreter zur Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Nachrichten aus der Meldestelle

Geburten

Neundorf

05.04.2014 Arvid Bornmann

Sterbefälle

Birkenhügel

03.06.2014 Gerhard Melzer
im Alter von 83 Jahren

Harra

08.06.2014 Steffen Hoffmann
im Alter von 49 Jahren

Eheschließung

Pottiga

Christin Tilp, geb. Ilgner und Hendrik Tilp

Goldene Hochzeit

Neundorf

25.07.2014 Wolfgang Findeiß und Sigrid Findeiß

*Wir gratulieren recht herzlich und
wünschen Glück und Gesundheit!*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Geburtstagsjubiläen

Geburtstagsjubiläen im Juli 2014

Blankenberg

09.07.	Günter Ludwig	zum 75. Geburtstag
10.07.	Helmut Brodowski	zum 80. Geburtstag
14.07.	Willi Günther	zum 93. Geburtstag
23.07.	Elsbeth Mattig	zum 94. Geburtstag
28.07.	Willi Reinhardt	zum 91. Geburtstag
30.07.	Gretel Wurzbacher	zum 75. Geburtstag

Blankenstein

08.07.	Ida Wölbing	zum 93. Geburtstag
13.07.	Hilde Kühnl	zum 91. Geburtstag
19.07.	Gretchen Unglaub	zum 80. Geburtstag
27.07.	Ulrich Strößner	zum 70. Geburtstag

Harra

05.07.	Stanislaw Bant	zum 65. Geburtstag
05.07.	Erika Wachter	zum 92. Geburtstag
07.07.	Reiner Schüler	zum 75. Geburtstag
23.07.	Sonja Randel	zum 65. Geburtstag

Kießling

04.07.	Irmgard Nickel	zum 85. Geburtstag
--------	----------------	--------------------

Neundorf

01.07.	Hanny Klug	zum 92. Geburtstag
04.07.	Renate Fritzsche	zum 75. Geburtstag
07.07.	Erika Gäbelein	zum 75. Geburtstag

Pottiga

01.07.	Joachim Tube	zum 75. Geburtstag
14.07.	Rolf Wettermann	zum 65. Geburtstag
22.07.	Waltraud Mattiebe	zum 65. Geburtstag
26.07.	Gretel Knörnschild	zum 80. Geburtstag

*Wir gratulieren recht herzlich
und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit!*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Nutzen Sie Ihren
UGS - Anzeigen
auch kostengünstig
für private Danksagungen und Mitteilungen
bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!

Einwohnermeldeamt

!!! BITTE BEACHTEN !!!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger!

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen – bezogen auf die anzumeldenden Personen:

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtersklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mit zuziehenden Elternteils bei gemeinsamen Sorgerecht

**Mitteilung durch das Meldeamt
der VG Saale-Rennsteig Blankenstein**

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Laut § 32 Abs. 2 Thüringer Meldegesetz darf die Meldebehörde Mitgliedern von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der VG Saale-Rennsteig Blankenstein im Einwohnermeldeamt zu den bekannten Öffnungszeiten.

Wer die Veröffentlichung seines Ehejubiläums wünscht, bitte ich, sich ebenfalls in der VG Saale-Rennsteig Blankenstein – Einwohnermeldeamt – zu melden, da nicht alle Eheschließungsdaten erfasst sind und von den Standesämtern keine Auskunft erteilt wird.

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

Veranstaltungen

Veranstaltungstipps für Juli 2014

Fr-So, 4.-6. Juli 2014

Sportverein Neundorf e.V.
SPORTFEST IN NEUNDORF

Freitag, 4. Juli 2014

- 18.00 Uhr Fußballturnier „Alte Herren“
20.30 Uhr Musik im Festzelt mit der „Sven-Rowo-Band“

Samstag, 5. Juli 2014

- 16.00 Uhr Fußballspiel SV Neundorf – Thüringen Jena
18.00 Uhr Fußballspiel Oberes Dorf – Unteres Dorf
20.00 Uhr Disco mit Schlager und Oldies

Sonntag, 6. Juli 2014

- 10.00 Uhr Frühschoppen
12.00 Uhr Mittagessen aus der Gulaschkanone
Kinderfest
Volleyball-Turnier
13.30 Uhr musikalische Unterhaltung mit den
„Weißensteiner Musikanten“

**Gastronomische Versorgung
mit Kaffee, Kuchen und Ge grilltem vom Rost.**

Fr-So, 4.-6. Juli 2014

Wassersportverein Rosenthal e.V.
**Sächsisch-Thüringische Landesmeisterschaft
im Kanu-Rennsport**
Bootshaus in Saaldorf

Sa/So, 5./6. Juli 2014

sc impuls erfurt e.V.
13. Zweitage-Rennsteig-Radtour

- 08.30 Uhr Start am Selbitzplatz Blankenstein
185 km von Blankenstein nach Hirschfeld

Sonntag, 13. Juli 2014

Frankenwaldverein e.V. OG Blankenberg
Tagesfahrt zum Baumkronenpfad Hainich

Montag, 14. Juli 2014

Neundorf
Freizeit- und Seniorentreff

Samstag, 19. Juli 2014

Sportplatz Neundorf
Neundorf-Masters-Turnier
- Feldarmbrustwettbewerb 35 m
- Präzisionsturnier für Sportarmbrust 70 m
- parallel der Bench-Prone Competition der WCSA
(Fernwettkampf des Weltverbandes)



Fr-So, 18.-20. Juli 2014

SPORTFEST IN SCHLEGEL

Freitag, 18. Juli 2014

19.00 Uhr Preismucken

Samstag, 19. Juli 2014

15.00 Uhr Nordic-Walking Tour

16.30 Uhr Fußballspiel

Schützenwettkampf

20.30 Uhr Tanzparty mit „JoJo“

Sonntag, 20. Juli 2014

10.00 Uhr Frühlingschoppen

13.30 Uhr Volleyballturnier

Schützenwettkampf

15.00 Uhr Platzkonzert mit den „Weißensteiner Musikanten“

Kinderanimation

Küchle vom Ofen

18.00 Uhr Siegerehrung

Zu allen Veranstaltungen Eintritt frei!

Am Samstag und Sonntag gibt es selbstgebackenen Kuchen und der Rost brennt!

Alle Veranstaltungen finden auf dem Festgelände am Sportplatz statt.

Es lädt ein die SG Frankenwald Schlegel

Sonntag, 20. Juli 2014

Frankenwaldverein e.V. OG Blankenberg

Triebeltalwanderung

Montag, 21. Juli 2014

Grenzerstammtisch

19.00 Uhr „Blechschmiedenhammer“ Lichtenberg

Mittwoch, 23. Juli 2014

Volkssolidarität Gruppe Pottiga

Bootsfahrt (Seniorenfahrt) auf dem Stausee

13.30 Uhr Abfahrt in Pottiga

14.30 Uhr Beginn der Bootsfahrt in Saalburg

Sonntag, 27. Juli 2014

Frankenwaldverein e.V. OG Blankenberg

Wanderung

mit den Hirschberger Wanderfreunden

jeden Dienstag

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.

18.00 Uhr **Trainingsschießen für Jedermann** (bis 20.00 Uhr)

Schießanlage Blankenstein

jeden Donnerstag

Volkssolidarität Harra

14.00 Uhr **Rentnertreff – Kaffee- und Spielenachmittag**

ehemalige Schule Harra

Änderungen vorbehalten!

E-Mail: h.hoehn@vg-saale-rennsteig.de
touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Homepage: www.vg-saale-rennsteig.de
www.blankenstein-am-rennsteig.de

VORANZEIGE

Jagdgenossenschaft Kießling/Blankenstein

Samstag, 16. August 2014

Ausfahrt zum Abendessen

mit anschließender Mondscheinfahrt mit Musik auf dem Thüringer Meer

17.45 Uhr Treffpunkt Hotel „Kranich“ in Saalburg

Bei Interesse bitte bis Freitag, 18. Juli 2014 bei Bernd Egelkraut melden! Bitte ortsüblichen Aushang beachten!

**ENDE
NICHTAMTLICHER
TEIL**